

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

Förderung von Sportstättenneubauten und Sportstättenersatzbauten durch Mittel des Landes und der EU

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Durch welche Programme und Mittel der EU, des Bundes sowie des Landes werden Sportstättenbauten bzw. Sportstättenersatzbauten in jeweils welcher Höhe und aktuellen Förderzeiträumen gefördert?
Welche Voraussetzungen (z. B. Lage in ländlichen Räumen, zentrale Orte, schwache Finanzkraft) sind jeweils für die Aufnahme ins Programm bzw. Fördermittelbereitstellung notwendig?

In den Ministerien stehen folgende Programme und Mittel zur Verfügung:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Programm	Landes- mittel (in Euro)	Bundes- mittel (in Euro)	EU- Mittel (in Euro)	Förder- Zeit- raum	Zuwendungs- voraussetzungen
Sportstättenbau Breitensport - Kommunen	250.000			jährlich	Gemäß Nummer 4.1 der Richtlinie zur Förderung des Sport- stättenbaus vom 25.03.2015 (AmtsBl. M-V S. 138)
Sportstättenbau Breitensport - Vereine	917.000			jährlich	Gemäß Nummer 4.1 der Richtlinie zur Förderung des Sport- stättenbaus vom 25.03.2015 (AmtsBl. M-V S. 138)

Programm	Landesmittel (in Euro)	Bundesmittel (in Euro)	EU- Mittel (in Euro)	Förderzeitraum	Zuwendungsvoraussetzungen
Entwicklungsprogramm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Mecklenburg-Vorpommern 7.4f Sportstättenbau	Kofinanzierung des ELER für Vereine 396.000 Kommunale Kofinanzierung 4.761.000		ELER 14.283.000	2014 bis 2020	Gemäß Nummer 4.1 der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus vom 25.03.2015 (AmtsBl. M-V S. 138) und -Maßnahmen im ländlichen Raum (ausgeschlossen Maßnahmen in Schwerin, Rostock, Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald)
Sportstättenbau - Hochleistungssport - Kommunen und Vereine	160.000	240.000		jährlich	Gemäß Nummer 4.1 der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus vom 25.03.2015 (AmtsBl. M-V S. 138)

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Im Rahmen der dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zur Verfügung stehenden Förderprogramme (Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung, Förderung der Integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Kommunalinvestitionsförderungsfonds) können Zuwendungen für Sportstättenbauten und Sportstättenersatzbauten gewährt werden. Eine gesonderte Planung oder Veranschlagung hierfür erfolgt in diesen Programmen jedoch nicht. Voraussetzung für eine Förderung bilden die übergreifenden Kriterien des jeweiligen Programms, wie zum Beispiel Sanierungsziele in einem Stadtquartier oder Zielsetzungen der Stadtentwicklung.

Ministerium für Inneres und Europa

Die Fördermöglichkeiten des Ministeriums für Inneres und Europa beziehen sich bei Sportstättenbauten beziehungsweise Sportstättenersatzbauten ausschließlich auf kommunale Investitionsmaßnahmen. Hierfür stehen jährlich wiederkehrend Fördermittel nach § 20 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Sonderbedarfszuweisungen) zur Verfügung. Grundlage der Förderung ist die Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen vom 06.10.2010.

Die Förderung bezieht sich dabei auf den kommunal verbleibenden Eigenanteil. Förderentscheidungen werden auf Grundlage eingeholter fachlicher Stellungnahmen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Regelfall bis zu 40 Prozent, bei Komplementärfinanzierungen bis zu 50 Prozent, der zuwendungsfähigen Ausgaben vorgenommen. Ausnahmen sind zulässig, wobei grundsätzlich mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben vom Antragsteller zu tragen sind.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Gemäß Punkt 3.2.5 Bildungseinrichtungen Teil B. Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung förderfähig. Hiervon erfasst sind auch die dazugehörigen Einrichtungen für den Sportunterricht. Der Fördertatbestand kommt allerdings nur zur Anwendung, soweit das Bildungsangebot vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst wird und wenn gewerbliche Anbieter die in Rede stehende Investition nicht vornehmen würden.

Von dem vorgenannten Förderprogramm sind ausschließlich Einrichtungen der beruflichen Bildung erfasst und nicht die der allgemein bildenden Schulen.

Der Basisfördersatz gemäß GRW-Koordinierungsrahmen beträgt 60 Prozent. Eine höhere Förderung ist nur dann möglich, wenn mindestens einer der drei folgenden Ausnahmegründe erfüllt ist:

- Interkommunale Zusammenarbeit,
- Einordnung in regionale Entwicklungsstrategien,
- Revitalisierung Altstandort.

Grundsätzliche zu erfüllende Voraussetzungen für eine Förderung der Vorhaben sind:

- a) Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur in den jeweiligen Gebieten,
- b) Erhöhung des regionalen Humankapitalbestandes,
- c) Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und
- d) Kompensation von Ausstattungsdefiziten in der regionalen Ausbildung.

Eine weitere Voraussetzung ist die Zustimmung des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern.

2. Welche Ministerien gewähren Fördermittel und in jeweils welcher Höhe für inklusiven Schulbau?

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Im Rahmen der verfügbaren Förderprogramme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung werden auch Zuwendungen zum Umbau beziehungsweise zum Neubau von Schulen gewährt. Auf Inklusion ausgerichtete räumliche Bedarfe sind hierbei zwar unter anderem förderfähig, bilden jedoch kein Förderkriterium und werden weder gesondert beurteilt noch erfasst.

Ministerium für Inneres und Europa

Das Ministerium für Inneres und Europa gewährt auf Grundlage des § 20 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Sonderbedarfszuweisungen) in Verbindung mit der Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen vom 06.10.2010 auch Fördermittel für Investitionsmaßnahmen bezogen auf den inklusiven kommunalen Schulbau. Auch hier werden die Förderentscheidungen auf Grundlage eingeholter fachlicher Stellungnahmen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Regelfall bis zu 40 Prozent, bei Komplementärfinanzierungen bis zu 50 Prozent, der zuwendungsfähigen Ausgaben vorgenommen. Ausnahmen sind zulässig, wobei grundsätzlich mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben vom Antragsteller zu tragen sind.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt können Mittel für die Förderung von Schulbauten im ländlichen Raum nicht gesondert ausgewiesen werden. Entsprechende Fördermaßnahmen erfolgen im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung.

3. In welchem Umfang stehen aus den in Frage 2 erfragten Fördermitteln auch finanzielle Mittel für den Sportstättenbau zur Verfügung, wenn in diesen Sportstätten hauptsächlich Schulsport stattfindet?

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erfolgt hierfür keine gesonderte Veranschlagung. Daher sind keine spezifischen Angaben möglich.

Ministerium für Inneres und Europa

Die dem Ministerium für Inneres und Europa zur Verfügung stehenden Mittel (Sonderbedarfszuweisungen nach § 20 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern) werden vordergründig für den kommunalen Sportstättenbau eingesetzt, in denen überwiegend Schulsport stattfindet.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Die Nutzung der einer Beruflichen Schule angegliederten Sportstätte hat überwiegend durch den Berufsschulsport zu erfolgen.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Ab welchem Zeitpunkt stehen den Schulträgern finanzielle Mittel in jeweils welcher Höhe pro Jahr zur Verfügung, um Schulen baulich inklusiv nutzbar zu machen (finanzielle Mittel getrennt nach Ministerien und Förderung pro Jahr angeben)?

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erfolgt hierfür keine gesonderte Veranschlagung. Daher sind keine spezifischen Angaben möglich.

Ministerium für Inneres und Europa

Die Fördermittel des Ministeriums für Inneres und Europa (Sonderbedarfszuweisungen nach § 20 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern) stehen jährlich in Höhe von insgesamt 19 Mio. Euro für investive und nichtinvestive kommunale Maßnahmen zur Verfügung. Eine betragsmäßige Festsetzung des Mitteleinsatzes bezogen auf einzelne Förderbereiche wie Schulen oder Sportstätten wird nicht vorgenommen. Letztendlich entscheidet der Minister auf Grundlage einer Prioritätenliste über die jährlich einzuordnenden Fördermaßnahmen.

5. Welche Gründe führt die Landesregierung an, dass Sportstätten im ländlichen Raum, in denen hauptsächlich Schulsport stattfindet, nicht im Rahmen der „Richtlinie zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung und Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien“ gefördert werden?

Die Förderung von Sportstätten ist nach dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) im Rahmen der Richtlinie zur nachhaltigen Entwicklung und Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien ausgeschlossen, da Sportstätten über ein separates Programm gefördert werden, welches ebenfalls aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wird. Gleiche Fördertatbestände dürfen nicht aus verschiedenen ELER-finanzierten Programmen unterstützt werden.

6. Auf welche Summe beläuft sich nach Ansicht der Landesregierung der Investitionsstau bei Sportstätten, die hauptsächlich für den Schulsport genutzt werden (bitte getrennt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Hierzu liegen keine aktuellen Erkenntnisse vor.